



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0244/2018		Datum: 07.06.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:	
Betreff:			
Fortschreibung der Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim Kommunales Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz (KGRZ) vom 21.09.2017			
Gremienweg:			
19.06.2018	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Mit Datum 01.09.2017 hat der EB 17/Kommunales Gebietsrechenzentrum (KGRZ) einen Rufbereitschaftsdienst zur Sicherstellung des Dienstbetriebs der Stadtverwaltung Koblenz und zur Abwehr von Cyberangriffen eingerichtet. Die Unterrichtung des Werkausschusses hierüber erfolgte in seiner Sitzung am 27.06.2017.

Die Gründe für die Einrichtung des Rufbereitschaftsdienstes waren und sind auch weiterhin vielseitig; wie z. B.:

- um ein Vielfaches gestiegene Sicherheitsanforderungen an einen (ausfallsicheren) Rechenzentrumsbetrieb – Stichwort „BSI“
- der stetige Ausbau der Services „Housing“ bzw. „Hosting“ oder
- die u. a. aus der Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Nutzung von Remote-/Heimarbeitsplätzen (unabhängig von der tatsächlichen Nutzung konkreter IT-Services zu jeder Tages- oder Nachtzeit) resultierende Forderung einer Verfügbarkeit der grundlegenden Funktionen im Rechenzentrum von „7 x 24 x 365“ im Jahr.

Daher muss im Fall einer Störung geschultes Personal schnell und sicher Entscheidungen treffen und Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten können; dies ggf. auch außerhalb der „normalen Arbeitszeit“.

Sowohl das KGRZ für den gesamten IT-Betrieb als auch das Amt 65/ZGM (Zentrales Gebäudemanagement) für den gesamten Bereich der Technischen Gebäudeausstattung (TGA) zeichnen sich hierfür verantwortlich.

So konnten im Zeitraum Oktober 2017 – März 2018 insgesamt 1.268 Cyberangriffe bzw. 16 Fehlfunktionen im Bereich der Technischen Gebäudeausstattung KGRZ.SRZ (sicheres Rechenzentrum, Brandmeldeanlage) bzw. KGRZ.SC (KGRZ Schängel-Center, Einbruchmeldeanlage) frühzeitig im Rahmen des „normalen“ Tagesbetriebs bzw. während des Rufbereitschaftsdienstes erkannt und abgewehrt bzw. behoben werden.

Die Geltungsdauer der Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim KGRZ wurde erstmals bis zum 31.08.2018 befristet. Es ist beabsichtigt, diese bis zum 31.12.2019 fortzuschreiben. Hiernach soll sie sich automatisch jeweils um 1 Jahr verlängern, soweit sie nicht 3 Monate vor Eintritt des jeweiligen Beendigungszeitpunktes zum Ende eines Jahres durch die Verwaltung oder den Personalrat aufgehoben wird.

Die Änderung der Dienstvereinbarung befindet sich derzeit im Genehmigungsprozess durch den Oberbürgermeister und den Personalrat.

Offen in diesem Zusammenhang ist nach wie vor die abschließende Regelung hinsichtlich einer zu leistenden Entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz RLP für zurückgelegte Wegstrecken zum bzw. vom Einsatzort im Rahmen eines Rufbereitschaftseinsatzes. Personalrat, Amt 10/Personal und Organisation und Amt 30/Rechtsamt befinden sich diesbezüglich noch in der Abstimmung.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die gemeinsam von KGRZ und 65/ZGM im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes KGRZ gesammelten Erfahrungen das Amt 65/ZGM nunmehr dazu veranlassen haben, ebenfalls einen Rufbereitschaftsdienst 65/ZGM ins Leben zu rufen.

Anlage/n:

Änderung der Dienstvereinbarung Rufbereitschaft KGRZ